

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonntags.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Rgr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Haunebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Künftigen 9. März 1874, Nachmittags 2 Uhr, sollen allhier verschiedene Meubles gegen Baarzahlung in cassemäßigen Münzsorten öffentlich versteigert werden.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

den 26. Februar 1874.

Landroth.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Das Gerücht, daß die Ultramontanen bei dem Kaiser eine Annäherung gesucht haben, ist — wie die „Köln. Ztg.“ sagt — völlig begründet gewesen. Das Blatt bemerkt noch: Sie sind allerdings vorsichtig verfahren. Sie haben wirklich nur ein Angebot gemacht, nämlich in Masse für die Militärvorlage zu stimmen. Was sie als Gegenleistung erwarteten, haben sie nicht geradeheraus gesagt; aber man weiß, was sie wollen. Daß die Regierung nicht die Maßregeln aufheben wird und nicht aufheben kann, da der preussische Landtag seine Zustimmung versagen wird, wissen sie recht wohl. Sie wünschen auch nur, daß mit dieser Gesetzgebung innegehalten werde und das beabsichtigte Reichsgesetz über die Landesverweisung der Bischöfe nicht zu Stande komme. Und dann hoffen sie, daß die Regierung jene Gesetze so lax handhaben könne, daß bald wieder Alles beim Alten angelangt sein werde. Die Ultramontanen haben die Rechnung aber ohne den Wirth gemacht, ohne den Kaiser. Daß Kaiser Wilhelm fest bleiben wird, sagt sein Schreiben an Lord Russell hinlänglich.

Der Reichskanzler hat Namens Preussens den Gesetzentwurf betreffend die Internirung und Verlust der Staatsangehörigkeit der aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestrafte Kirchendiener dem Bundesrath zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Der Ausschuss der rheinisch-westfälischen Gefängniß-Gesellschaft hat an den Reichstag das Gesuch gerichtet, ein Gesetz wider die Trunksucht im Sinne nachstehender Bestimmungen beschließen zu wollen: 1) Wer im Zustand offener Trunkenheit auf der Straße, im Wirthshaus oder anderen öffentlichen Orten gefunden wird, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Mark, eventuell verhältnismäßiger Haft belegt. 2) Wer sich nach der zweiten Bestrafung innerhalb 12 Monaten wieder schuldig macht, wird zu einer Geldstrafe von 100 bis 200 Mark oder zu entsprechender Haft resp. Gefängnißstrafe verurtheilt, verliert auch in diesem Falle das active und passive Wahlrecht auf 2 Jahre. 3) Die Wirth und Branntweinverkäufer, welche offenbar betrunkenen Personen Getränke verabreichen, oder in ihr Local aufnehmen, oder Minderjährigen unter 16 Jahren geistige Getränke verabreichen, verfallen denselben Geldbeziehungsweise Haft- oder Gefängnißstrafen. 4) Dieses Gesetz wird im Hauptzimmer jeder Schankwirthschaft oder anderer Verkaufsolocale für geistige Getränke angeschlagen.

Gutem Vernehmen nach wird zur Discussion der liberalen Reichstagsfractionen ein Antrag vorbereitet, nach welchem das vom preussischen Landtage beschlossene Civilehesgesetz unter Zugrundelegung des Böll-Hinschius'schen Gesetzentwurfes auf das Reich übertragen werden soll.

In der Reichstagscommission für die Novelle zur Gewerbeordnung erklärte die Regierung, sie lege ein Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes und bereite ein Ergänzungsgesetz über ländliche Arbeiter vor.

Aus Westfalen. Die „Westf. Z.“ erhält aus Barop-Hombroch folgenden Schmerzensschrei: „Jeder Lobntag will sein Opfer haben. Die

letzte Sonntagfeier wurde Abends geschlossen mit Demolirung von Wirthslokalen und Verwundung des Gensdarmen durch Revolverkugeln, Ausheilung von Messerstichen und ungezählten Hieben. Da diese Uebelthaten täglich zunehmen, so müssen die ruhigen Bewohner wünschen, daß der hiesige Bezirk in Belagerungszustand erklärt (!) und das Tragen von Messern und Revolvern verboten werde, und zwar auf so lange, bis das Strafgesetzbuch gründlich revidirt ist. Solche Zustände sind eine Schmach für einen civilisirten Staat.“

Frankreich.

— Vor dem 18. Kriegsgerichte begannen am 23. Februar die Verhandlungen gegen zwei Theilnehmer der That, welche am 26. Februar 1871, also kurz vor dem Ausbruch des Kommune-Aufstandes an dem Polizeigenten Vincenzini begangen worden ist. Um jene Zeit machten die radikalen Elemente der im Besitz ihrer Waffen gebliebenen Nationalgarde täglich geräuschvolle republikanische Demonstrationen zu Hüfen der mit rothen Fahnen und mit Immortellenkränzen geschmückten Julisäule auf dem Bastille-Platz. Am 26. Februar wurde dort Vincenzini, ein Corse und ehemaliger Agent der kaiserlichen Polizei, wie er eben in die Hochrufe auf die Republik einstimmt, von dem Pöbel erkannt, der auch sogleich auf den verhassten Spion eindrang, und als dieser sich durch die Flucht zu retten suchte, wie auf ein wildes Thier Jagd machte. Aus einem Tabakladen der Rue St. Antonie hervorgeholt, wurde Vincenzini unter Mißhandlungen aller Art, die namentlich auch von mehreren Soldaten in Jägeruniform ausgingen, nach dem Posten des Bastilleplatzes geschleift. Der Befehlshaber dieses Postens suchte sich vergebens der andringenden Menge zu erwehren; dieselbe bewältigte den Posten, durchsuchte Vincenzini und da sie bei ihm die Karte fand, welche ihn als Polizei-Inspector beglaubigte, kannte ihre Wuth keine Grenzen mehr und aus allen Kehlen erscholl der Ruf: „Ins Wasser mit dem Spitzel! Er soll der Volksjustiz nicht entgehen!“ Das Fenster des Postens, in welchem sich Vincenzini befand, ging auf den Seinelanal; der Kommandant rieth ihm, ins Wasser zu springen und sich durch Schwimmen zu retten, aber er fand die Distanz zu hoch und lieferte sich freiwillig den Barbaren aus. Nun begann für ihn eine Marter, welche zwei Stunden dauerte. Fünfzig Paar Fäuste schlugen mit aller Gewalt auf ihn ein und schoben den Unglücklichen an ein Haus, an dessen Balkon man ihn aufstüpfen wollte; da dies nicht leicht von Statten ging, schleppte der Pöbel sein Opfer nach dem Kanal. Vergebens riefen einige mitleidige Stimmen, daß er jetzt genug hätte, die Mißhandlungen begannen nur aufs Neue und eine Dirne trat vor Vincenzini, ohrfeigte ihn und rief: „Im Namen des Volkes verurtheile ich dich zum Tode durchs Wasser!“ Ein Haufe, in dem man diese Negäre, einen Artilleristen und mehrere Jäger bemerkte, ergriff den Mann, schleifte ihn auf eines der Schiffe, welche noch von der Belagerung her in dem Kanal vor Anker lagen, banden ihn an ein kleines Brett und warfen ihn in den Strom. „Tödtet mich lieber gleich!“ flehte der Unglückliche, „als daß Ihr mich so in's Wasser werft!“ dem Elemente preisgegeben, gelang es Vincenzini, der in diesem Martyrium eine übermenschliche Kraft entwickelte, sich von seinen Banden zu befreien und bis an die Zunge der Insel Saint Louis zu schwimmen; aber die Glenden, drei bis vierhundert Köpfe stark,